

Förderungsanträge

- 2. Internationale Jugendbegegnung**
- 3. Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften**
- 4. Jugenderholungsmaßnahmen**
- 5. Außerschulische Jugendbildung**

**Für alle Anträge gilt:**

Anträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **2. Internationale Jugendbegegnung**

Richtlinien:

Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen:

- a) Die TeilnehmerInnen müssen im Veranstaltungsjahr das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden.
- b) Die Größe der Gruppe soll 40 Personen nicht überschreiten.
- c) An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- d) Die Begegnung soll einschl. Fahrt mindestens 7 Tage – bei außereuropäischen Ländern mindestens 14 Tage – und höchstens 21 Tage dauern. Bei Begegnungen mit Partnern aus den Benelux-Ländern ist die Förderung schon bei einer Mindestdauer von vier Tagen möglich.
- e) Neben der Einladung einer ausländischen Gruppe muss ein Programm für die geplante Begegnung vorliegen. Es werden Zuschüsse in der Höhe gewährt, wie sie der Landesjugendplan als Höchstsatz vorsieht, jedoch nicht über die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel hinaus.

*Jugendbegegnungen in Bochum bzw. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland*

Für ausländische Jugendgruppen, die als Gäste Bochum besuchen, wird ein Zuschuss gewährt, wie ihn der Landesjugendplan vorsieht. Bochumer Jugendliche, die mit der ausländischen Gruppe außerhalb Bochums untergebracht sind, erhalten den gleichen Zuschuss.

Fristen und Formbestimmungen:

Zuschussanträge für internationale Begegnungen sind dem Jugendring Bochum, Neustr. 7, 44787 Bochum über den BDJ Bochum bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

Der Zuschuss ist nach Prüfung der Verwendungsnachweises zu zahlen, der spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim BDJ zur Weiterleitung an das städt. Jugendamt einzureichen ist.

Für den Antrag und den Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Vordrucke des Jugendamtes zu verwenden.

## **3. Städtepartnerschaften**

### Richtlinien:

Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen:

- a) die TeilnehmerInnen müssen im Veranstaltungsjahr das 10. bis 35. Lebensjahr vollenden.
- b) Die Größe der Gruppe soll 40 Personen nicht überschreiten.
- c) An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- d) Die Begegnung soll einschließlich Fahrt mindestens 4 Tage und höchstens 21 Tage dauern.
- e) Neben der Einladung einer Partnergruppe muss ein Programm für die geplante Begegnung vorliegen.

Für Partnergruppen, die als Gäste Bochum besuchen, wird ebenfalls ein Zuschuss gewährt. Bochumer Jugendliche, die mit der Partnergruppe außerhalb Bochums untergebracht sind, erhalten den gleichen Zuschuss.

### Fristen und Formbestimmungen:

Zuschussanträge für Städtepartnerschaften sind dem Jugendring Bochum, Neustr. 7, 44787 Bochum über den BDJ Bochum bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

Der Zuschuss ist nach Prüfung des Verwendungsnachweises zu zahlen, der spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim BDJ zur Weiterleitung an das städt. Jugendamt einzureichen ist.

Für den Antrag und den Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Vordrucke des Jugendamtes zu verwenden.

## **4. Ferienfreizeiten**

### Richtlinien:

Gefördert werden Maßnahmen von 2 – 21 Tagen (d.h. mindestens 2 Übernachtungen)

An- und Abreisetag gelten dabei als ein Tag.

Es können Kinder und Jugendliche aus Bochum gefördert werden, die im laufenden Haushaltsjahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für TeilnehmerInnen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie noch in der Ausbildung stehen oder ohne festes Einkommen sind.

### Fristen und Formbestimmungen:

Die Verwendungsnachweise müssen sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres beim BDJ zur Weiterleitung an das städt. Jugendamt eingereicht werden.

Für den Verwendungsnachweis ist der entsprechende Vordruck des Jugendamtes zu verwenden.

## **5. Außerschulische Jugendbildung**

### Richtlinien:

Die Zuschüsse dienen der Aus- und Fortbildung von JugendgruppenleiterInnen und der allgemeinen außerschulischen Jugendbildung.

Mit diesen Maßnahmen, für die die Förderungsgrundsätze des Landesjugendplanes entsprechend gelten, soll insbesondere der Meinungsaustausch und die selbständige Urteilsbildung gefördert sowie das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen geweckt werden.

Förderungswürde TeilnehmerInnen sind junge Menschen vom 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit. MitarbeiterInnen sind in der TeilnehmerInnenliste, die als Original einzureichen ist, kenntlich zu machen.

- Tagesveranstaltungen sind solche Maßnahmen, die mindestens 5 Zeitstunden umfassen, die spätestens 22.00 Uhr beendet sind.
- Bei mehrtätigen Seminaren muss das Programm je Tag mindestens 5 Zeitstunden umfassen. Zeiten, die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeit- bzw. Unterrichtsstunden nicht angerechnet. Auf den An- bzw. Abreisetag können die erforderlichen 5 Zeitstunden nach Bedarf verteilt werden.

### Fristen und Formbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis, die Teilnehmerliste mit der Unterschrift der Teilnehmer, der Sachbericht sowie ein Programm mit Zeit- und Referentenangabe sind spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung dem BDKJ zur Weiterleitung an das städt. Jugendamt vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis ist der entsprechende Vordruck des Jugendamtes zu verwenden.